

Länderregelungen zur Haltung gefährlicher Tiere bzw. Exoten

(Stand: 08/2011)

Baden-Württemberg

Keine Regelung, aber in einzelnen Kommunen gibt es Polizeiverordnungen zum Halten gefährlicher Tiere, z.B. in Stuttgart, Vaihingen, Bietigheim-Bissingen. Auch im neuen rot-grünen Koalitionsvertrag vom Mai 2011 steht nichts zu Exoten oder gef. Tieren.

Bayern

Nach Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom Mai 1999 ist für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

Die Haltung eines gefährlichen Tieres bzw. wildlebender Arten bedarf in Bayern der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragssteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann auch vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden (Art. 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStVG).

In Bayern gibt es einige Gemeinden, z.B. München, in denen eigene Verordnungen gelten. Es ist also unbedingt nötig, sich vor der Anschaffung eines solchen Tieres entsprechend über die örtlichen Vorschriften und Einschränkungen zu informieren!

Berlin

In Berlin regelt die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 12. Januar 2010 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 66. Jahrgang Nr. 1, 22. Januar 2010) das generelle Verbot der Haltung bestimmter gefährlicher Tiere. Laut Liste gehören zu diesen Teil A gefährlichen Tieren u.a. alle Bärenarten, Großkatzen, Krokodile, Giftnattern, Skorpione, Schwarze Witwe. Ausnahmegenehmigungen (bei Sachkunde, Zuverlässigkeit, art- und Verhaltensgerechter Unterbringung) können für weniger gefährliche Tiere erteilt werden (Teil B) wie Halbaffen, Wildhunde, Riesenschlangen, Warane, Schnappschildkröten etc. Tiere, die derzeit nach bisherigem Recht legal gehalten werden, dürfen im Besitz der Halter verbleiben. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Altes Recht: In Berlin war das Halten giftiger/gefährlicher Tiere genehmigungspflichtig, Boas und Pythons waren mit einbezogen (Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007) (GVBl. Nr. 1 vom 18.01.2007), eine Liste ist vorhanden. Zuständig ist das Veterinärsamt im jeweiligen Wohnbezirk des Halters.

Brandenburg

Keine Regelung, Überlegen Halten gef. Tiere wie Hessen zu verbieten.

Bremen

In Bremen wird die Haltung gefährlicher Tiere in der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27.09.1994 geregelt. In §1 Absatz 1 heißt es: "Das Halten von Tieren, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, ist außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten."

Ausnahmegenehmigungen können von den Ortpolizeibehörden erteilt werden, wenn keine Gefahren für den Halter oder Dritte bestehen, das Tier ausbruchssicher untergebracht ist, Sachkunde des Halters und eine artgerechte Unterbringung gewährleistet ist und bei giftigen Tieren entsprechende Gegenmittel (Seren) bereitstehen.

Gemäß § 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in Bremen vom 27. September 1994 bedarf u. a. die Haltung der folgenden Tiere einer Erlaubnis der Ortpolizeibehörde:

- Giftschlangen sowie Nattern der Gattungen Dispholidus und Thelotornis,
- Giftechsen
- Tropische Giftspinnen
- Giftige Skorpione
- Giftige Fische
- Alle Arten der echten Krokodile (Crocodyliae)
- Alle Arten der Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)
- Riesenschlangen (Boidae)

Anmerkung: Nur tropische Giftspinnen berücksichtigt, nicht z.B. Schwarze Witwe nicht berücksichtigt (kommt nicht aus dem Tropen)

Hamburg

Die Hamburger Bürgerschaft hat am 19.05.2011 einer Initiative zugestimmt, nach welcher der Senat aufgefordert werden soll, eine „geeignete Rechtsgrundlage für ein grundsätzliches Verbot der nicht gewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten zu schaffen“. Sollte der Senat so zustimmen, wäre ein Verbot von gefährlichen Tieren in Privathaushalten möglich.

Hessen

Hessen hat seit 2007 das konsequenteste Verbot der Haltung gefährlicher Tiere im Privathaushalt (Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)):

Ordnung (HSOG) vom 28. September 2007

Neu eingefügt wird §43a:

- (1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind...

Zu den verbotenen gefährlichen Tieren gehören Säugetiere wie Großkatzen, Gifttiere wie Kobras, diverse Vipern, Klapperschlangen, div. Skorpione, Spinnen etc. (Liste vorhanden)

Mecklenburg-Vorpommern

Keine Regelung, war zuvor im Landesnaturschutzgesetz geregelt, die entsprechenden Paragraphen (§38 und §39 wurden gestrichen)

Derzeit (Stand: September 2011) erarbeitet das zuständige Landwirtschaftsministerium an einer Regelung. Der DTSchB hat zum vorliegenden Entwurf Stellung genommen.

Niedersachsen

Gefahrtier-Verordnung (5.7.2000, zuletzt geändert 14.2.2003), Verbot Giftschlangen, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione nicht gewerblich zu halten. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn keine Gefahr für Dritte entsteht und Gegenmittel bereit stehen. Genehmigt werden muss die Haltung von: u.a. Großkatzen, Bären, Affen, alle Arten der echten Krokodile, Alligatoren und Kaimane.

Anm.: Schwarze Witwe z.B. nicht berücksichtigt (kommt nicht aus dem Tropen)

Nordrhein-Westfalen

Keine Regelung, aber neuer rot-grüner Koalitionsvertrag vom Juli 2010 enthält Passus „Im Sinne des Tier- und Artenschutzes, aber auch zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, wollen wir die Haltung von exotischen Tieren durch Privatpersonen streng reglementieren.“ Expertengespräch dazu am 15.03.2011 in Metelen, DTschB nimmt Stellung, 1. Entwurf wird erwartet.

Rheinland-Pfalz

Keine Regelung, aber Landesministerium denkt über Positivliste nach.

Saarland

Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 6. Juli 1988. Durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes vom 5. April 2006 wurde diese Spezialregelung zum 6. Juni 2006 außer Kraft gesetzt.

Nach der Polizei-VO war das Halten gefährlicher Tiere durch Privatpersonen verboten. Die Liste umfasst u. a. alle Vertreter der Gattung Python (auch Königspython!), Anakondas (Eunectes), alle Arten von Krokodilen (Crocodylidae) und Alligatoren (Alligatoridae) und alle Arten der Warane (Varanidae). Giftschlangen, Spinnen oder Skorpione sind nicht dabei. Erlaubnis konnte in Ausnahmen erteilt werden.

Sachsen

Keine Regelung

- Stadt Dresden, Polizei-VO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 28.10.2004 §8 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
- Stadt Leipzig: Polizei-VO Sicherheit und Ordnung, §15 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen sowie ähnlichen Tieren

Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt wurde 1993 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere erlassen. Diese Verordnung ist allerdings verfristet und seit Februar 2005 nicht mehr gültig. Damit verfügt Sachsen-Anhalt gegenwärtig über keine allgemeingültige Gefahrenabwehrverordnung zum Halten gefährlicher Tiere.

Schleswig-Holstein

Die Beschränkung der Haltung von gefährlichen Tieren ist nach § 38 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes SH geregelt:

(5) Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Auf Nachfrage beim Landesamt für Natur und Umwelt im Februar 2008 wurde uns mitgeteilt, dass neben den im Gesetz erwähnten Giftschlangen auch die Haltung giftiger Spinnen (Schwarze Witwe) und Skorpionen untersagt ist.

Für Privatpersonen gibt es KEINE Ausnahmegenehmigungen. Bei mindergiftigen Arten (z. B. Kaiserskorpion) werden jedoch Ausnahmen gemacht. Eine Liste aller verbotenen Tiere existiert leider nicht.

Thüringen

Ab 1. September 2011 tritt das „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren“ in Kraft, das im Juni 2011 beschlossen wurde. Genehmigung wird nur erteilt, wenn Halter Sachkunde, Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung nachweisen kann. Der Deutsche Tierschutzbund hatte mehrere Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen abgegeben. Die finale Version des Gesetzestextes ist enttäuschend, vergleicht man mit den vorherigen Änderungsvorschlägen. Es existiert leider keine Positivliste, sondern eine Liste mit „gefährlichen Tieren“. Privatleuten ist die Haltung Tiere wildlebender Arten so weiterhin erlaubt. Die Liste umfasst momentan 27 Stichpunkte, darunter Vipern, Skorpione und andere potentiell gefährliche Tiere.